

# Gemeinde Ilvesheim

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/12

Federführung: Fachbereich Finanzen Bearbeiter: Klaus Hering
--

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	
Verwaltungsausschuss	11.11.2021	Vorberatung	öffentlich

### Behandlung geleisteter Investitionszuschüsse im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR); Aussprache

#### Sachverhalt:

Auf die bisherigen Informationen und die Beschlussfassung zur Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in den bisherigen Sitzungen des Gemeinderates in den letzten Jahren wird verwiesen.

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sollen die von der Gemeinde geleisteten Investitionszuschüsse im NKHR nicht als einmaliger Aufwand gebucht, sondern als sogenannte Sonderposten in die Bilanz aufgenommen und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands jährlich aufgelöst werden.

Unter die geleisteten Investitionszuschüsse fallen insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und Investitionsumlagen an Zweckverbände.

Beispielsweise gab es in den vergangenen Jahren (Investitions-)Zuschüsse an die konfessionellen Kindergärten für den Erwerb von Ausstattungsgegenständen, bauliche Sanierungsmaßnahmen u.a. oder auch an örtliche kulturelle Vereine oder Sportvereine z.B. für Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden (nicht gemeint sind hier die jährlichen Zuschüsse an Vereine für laufende Zwecke).

Bislang belasteten solche Investitionszuschüsse im kamerale System vollständig

und einzig das betreffende Haushaltsjahr. Die Zuschüsse wurden in der Bilanz zwar dargestellt, aber passiviert.

Künftig sind die Investitionszuschüsse zwingend zu aktivieren. Die aufzulösenden Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse verteilen sich dann über die gesamte Nutzungsdauer der bezuschussten Leistung. Auflösungen von Sonderposten haben denselben Effekt wie Abschreibungen auf gemeindeeigene Vermögensgegenstände.

Sie stellen ordentliche Aufwendungen dar und wirken sich negativ auf das ordentliche Ergebnis und damit auch den Haushaltsausgleich der Gemeinde aus.

§ 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO räumt den Kommunen bei der Umstellung auf das NKHR eine Vereinfachungsregel ein, wonach auf den Ansatz aller vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (01.01.2018) geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden kann. Es wird jedoch auch auf Ausnahmefälle hingewiesen, bei denen auf den Ansatz früher geleisteter Investitionszuschüsse nicht verzichtet werden sollte und zwar, wenn Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände geleistet werden.

Dieser Fall liegt bei der Gemeinde vor durch die an den Abwasserverband „Unterer Neckar“ gezahlte Vermögensumlage.

Weiterhin ist es aus Sicht der Verwaltung empfehlenswert, auch Investitionszuschüsse für über den Stichtag der Eröffnungsbilanz hinauslaufenden Maßnahmen wie die Gewährung eines Zuschusses an die kath. Kirchengemeinde zum Umbau des Kindergartens St. Josef zur Erweiterung des Betreuungsangebotes in die Eröffnungsbilanz mit aufzunehmen (Abschlagszahlung im Jahr 2016 und die Schlusszahlung im Jahr 2021).

Die Entscheidung über den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse hat finanzielle Auswirkungen auf zukünftige Haushaltsergebnisse, weshalb die Haushaltungshoheit des Gemeinderats als Hauptorgan betroffen ist.

Um früher geleistete Investitionszuschüsse, die über die beiden vorgenannten

Ausnahmen hinausgehen, bilanzieren zu können, müsste ein verhältnismäßig großer Aufwand betrieben werden. Geleistete Investitionszuschüsse wurden in der Vergangenheit nicht in der Anlagebuchhaltung geführt. Es müssten also die Jahresrechnungen der vergangenen Jahre herangezogen werden.

Danach wäre es erforderlich, bei jedem geleisteten Zuschuss einzeln zu beurteilen, ob es sich bei dem bezuschussten Vorhaben bzw. Gegenstand um eine Investition nach NKHR-Richtlinien handelte. In der VwV Produkt- und Kontenrahmen wird klargestellt, dass bei einer Bezuschussung von Maßnahmen sowie bei der Bewertung von Investitionsmaßnahmen und deren Abgrenzung von Unterhaltungsmaßnahmen die haushaltsrechtlichen Abgrenzungsvorschriften anzuwenden sind.

Außerdem müsste geprüft werden, ob es sich um einen reinen Investitionszuschuss handelt, da pauschale Zuschüsse, die sowohl konsumtiv als auch investiv verwendet wurden nicht zu bilanzieren sind. Abschließend müsste für jede Investition nachträglich eine Nutzungsdauer festgelegt werden. Abgesehen von dem hohen zeitlichen Aufwand, der erforderlich würde, sind die aufzuklärenden Sachverhalte nach vielen Jahren häufig kaum noch nachvollziehbar.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die vom Gesetzgeber angebotene Vereinfachungsregelung – wie auch die unmittelbaren Umlandkommunen (Edingen-Neckarhausen, Heddesheim, Ladenburg) – zu nutzen, um die finanzielle Belastung in den zukünftigen doppischen Haushaltsjahren so gering wie möglich zu halten. Damit wäre aber auch gewährleistet, dass Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz mit den unmittelbaren Umlandgemeinden vergleichbar sind.

Bezüglich der im Sachverhalt genannten Ausnahmefälle sind im NKHR jedoch die entsprechenden Sonderposten in der Vermögensrechnung auszuweisen und aufzulösen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nehmen Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und empfehlen dem Gemeinderat vom Wahlrecht des § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO Gebrauch zu machen und auf den Ansatz geleisteter

Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz, die **vor** dem Eröffnungsbilanzstichtag (01.01.2018) von der Gemeinde geleistet wurden, zu verzichten.

Die Investitionszuschüsse an den Abwasserzweckverband Unterer-Neckar und die kath. Kirchengemeinde für das im Sachverhalt genannte Vorhaben sind in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Konkrete Angaben wären erst möglich, wenn – wie im Sachverhalt geschildert – alle geleisteten Investitionszuschüsse ermittelt und nach NKHR-Richtlinien beurteilt wären.

Ilvesheim, 03.11.2021



Andreas Metz  
Bürgermeister